

# Empfehlungen der Jugendfachstellen des Bistums Basel zur aktuellen Coronasituation

Überarbeitete Version vom 08.07.2021

## 1. Rahmen

Die Empfehlungen der Jugendfachstellen beziehen die kantonalen Regelungen nicht im Detail mit ein. Es ist immer zu prüfen, ob die Empfehlungen mit den aktuellen Regelungen im Kanton umgesetzt werden können oder Anpassungen gemacht werden müssen. Achtung: Gerade für Lager gelten in vielen Kantonen Spezialregeln.

Die Empfehlungen sind zusammen mit ...

- dem Musterschutzkonzept zu sehen. Das aktuelle Musterschutzkonzept kann hier heruntergeladen werden: [Link zur Mustervorlage Schutzkonzept](http://www.bistum-basel.ch/Htdocs/Files/v/15661.pdf/News/24.06.2021-FAQ-Update.pdf?download=1) (startet direkt Download, ggf. rechte Maustaste «speichern unter»).
- den FAQs des Bistums Basel zu deuten:  
<http://www.bistum-basel.ch/Htdocs/Files/v/15661.pdf/News/24.06.2021-FAQ-Update.pdf?download=1>

## 2. Verantwortung wahrnehmen für die Jugendlichen und die Gesellschaft

Mit dem Bundesratsbeschluss vom 21.06.2021 werden die Auflagen bezüglich Corona weitestgehend aufgehoben. Zumindest, was Aktivitäten draussen und in der Jugendverbandsarbeit angeht. In Innenräumen gelten weiterhin gewisse Einschränkungen, aber mittels der GGG (getestet, genesen oder geimpft) ist es sogar möglich, wieder Tanzveranstaltungen durchzuführen. Für Kinder und Jugendliche bis Jahrgang 2001 gelten ausschliesslich die Hygiene- und Abstand-Vorgaben. Eine generelle Maskenpflicht besteht für diese Altersgruppe nicht. Es liegt im Ermessen der Verantwortlichen, im Schutzkonzept die Maskenpflicht aufgrund der Aktivität oder der räumlichen Gegebenheiten zu regeln.

Die neuen Regelungen rund um das Covidzertifikat haben Auswirkungen auf unsere Arbeit, wenn es sich um Veranstaltungen handelt (siehe Punkt 9).

Trotzdem gilt: Es braucht für die kirchliche Jugendarbeit und bei Anlässen der Jugendpastoral weiterhin für jede Aktivität ein Schutzkonzept. Die Kontaktdatenerhebung in Innenräumen wird empfohlen. Wird auf die Maske verzichtet, ist eine Kontaktliste verpflichtend zu führen.

Trotzdem ist nicht überall die Maskenpflicht aufgehoben, Abstand und die Einhaltung der Hygieneregeln werden weiterhin wichtig sein und ist im Schutzkonzept zu belegen. Auch das Testen ist nicht aufgehoben, gerade in Lagern und Weekends sehen die Rahmenverordnungen des Bundes eine Testpflicht vor. Dazu kommen immer mehr Sonderregelungen in den Kantonen.

### Es gilt zu beachten:

**Tanzveranstaltungen, welche im Rahmen der Jugendarbeit durchgeführt werden, sind für Kinder und Jugendliche bis Jahrgang 2001 ohne Auflagen erlaubt.**

**Bei bestimmten Veranstaltungen muss entschieden werden, ob die Zugänglichkeit auf Personen mit Covidzertifikat begrenzt wird oder nicht (siehe Punkt 9).**

Für die Teilnehmerzahl im regulären Betrieb gilt:

- Für Kinder und Jugendliche bis Jahrgang 2001 gelten die Hygiene- und Abstand-Vorgaben. Weitere Massnahmen werden im Schutzkonzept nach eigenem Ermessen geregelt (z. B. Art der Aktivität).
- Älter als Jahrgang 2001: Die max. Anzahl wird aufgrund der Abstand- und Hygiene-Vorgaben, der Art der Aktivität usw. im Schutzkonzept nach eigenem Ermessen festgelegt. Konzerte und Kino (Filmvorstellungen) sitzend, Abstand, Maske, Jüngere als Jahrgang 2001 werden mitgezählt.
- Die max. Personenanzahl ist abhängig vom Entscheid, ob eine Zutrittsbeschränkung auf Personen mit Covid-Zertifikat umgesetzt wird oder nicht (vgl. Punkt 9).
- Wird an Veranstaltungen Essen konsumiert muss eine Kontaktliste erstellt werden.
- Die Kantone beginnen wieder, eigene Sonderregelungen zu verfügen. Diese sind zwingend zu prüfen.

Die Quarantäneregeln sind nicht aufgehoben und trotz der immer weiter fortschreitenden Durchimpfung der Bevölkerung ist es weiterhin möglich, dass nicht alle Jugendliche an Anlässen der Jugendarbeit teilnehmen können. Diese Situationen sind bei der Planung zu berücksichtigen.

### 3. Schutzkonzepte

Schutzkonzepte sind ein verpflichtender Bestandteil unserer Arbeit. Die alten Schutzkonzepte sind nicht mehr gültig. Wir empfehlen eine **neue Ausarbeitung mit dem aktuellen Musterschutzkonzept**. Für regelmässige Aktivitäten und den normalen Betrieb reicht ein zusammenfassendes Schutzkonzept. Für einmalige Aktivitäten muss jedes Mal ein aktuelles Schutzkonzept ausgearbeitet werden (siehe Vorlage Musterschutzkonzept).

Schutzkonzepte müssen jederzeit kontrollierenden Behörden ausgehändigt werden können und nicht nur digital vorhanden sein. Aufgrund von diversen Erfahrungen können wir euch das nur ans Herz legen, es wird kontrolliert und es werden Bussen verteilt. Ebenfalls gilt zu beachten, dass über die Schutzkonzepte hinaus manchmal noch weitere Regeln zu beachten sind (Gottesdienst, Pfarreiheim etc.).

Ebenfalls ist ein transparentes Ausweisen der Schutzkonzepte gegenüber Eltern oder Kirchgemeinde, Stadt- oder Gemeindebehörde ein gutes Instrument, um Ängste und Unsicherheiten abzubauen.

### 4. Empfehlungen für die kirchliche Jugendarbeit

Diese Empfehlungen gelten ab 08.07.2021 und basieren auf dem Bundesratsbeschluss vom 21.06.2021 und dem Rahmenschutzkonzept des DOJ.

#### 4.1. Angebote und Aktivitäten der offenen kirchlichen Jugendarbeit

- Die Ausgabe von Essen und Trinken ist erlaubt. Das Essen und Trinken muss am Platz geschehen. Wer sitzt, muss keine Maske tragen. Die Kontaktdaten müssen zwingend erhoben werden.
- Angebote sollten nur in klar definierten Gruppen durchgeführt werden.

- Alle Angebote und Aktivitäten brauchen ein Schutzkonzept, bei dem die Höchstzahl an Personen klar festgelegt ist (siehe Punkt 3, Anzahl Personen Punkt 2).
- Die Anwesenheit einer Fachperson ist in jedem Fall erforderlich.
- Autonome Nutzungen von Räumen wie z. B. für Vorbereitungssitzungen, Bandproben etc. sind möglich, wenn erstens vor der ersten Nutzung eine Fachperson mit den Jugendlichen die Schutzmassnahmen bespricht und zweitens während der Nutzung eine Fachperson für die Jugendlichen erreichbar ist.
- Für junge Erwachsene (älter als Jahrgang 2001) gilt die aktuelle Coronaverordnung und eine maximale Anzahl von 100 Personen drinnen sowie 300 draussen.
- Die Distanzregel von 1,5 m wird grundsätzlich eingehalten. Wo im Zusammenhang mit jungen Kindern pädagogisch nicht sinnvoll und umsetzbar, kann darauf punktuell verzichtet werden.
- Public Viewing ist erlaubt, es gelten die Abstands- und Hygieneregeln. Und die Kontakterfassungspflicht, wenn gegessen oder getrunken wird.
- Bei Aktivitäten draussen kann auf Maske verzichtet werden, wenn eine Kontakterfassung stattfindet.

Bitte die allfälligen kantonalen Abweichungen kontrollieren.

#### **4.2. Empfehlung ausserschulische Firmvorbereitung**

- Die ausserschulische Firmvorbereitung ist erlaubt.
- Die Gruppen sollten altersmässig homogen sein und von Fachpersonen angeleitet werden.
- Essen und Trinken darf ausgegeben werden.
- Bitte achtet darauf, dass die Teilnahme für alle gewährleistet ist. Sollten Teilnehmer\*innen nicht analog am Firmunterricht teilnehmen können oder wollen, muss der Zugang zu den Aktivitäten auf digitaler Basis sichergestellt werden.
- Die digitalen Formen, welche sich bewährt haben, können als ergänzende Methoden weitergeführt werden. Auf der Plattform <https://padlet.com/juseso/kreativeFirmvorbereitung> sind die Materialien und Ideen weiterhin aufgeschaltet.

#### **4.3. Empfehlungen der Verbände**

Für die Jugendverbände<sup>1</sup> gelten weiterhin die jeweiligen Empfehlungen, Weisungen und Schutzkonzepte der Jugendverbände. Diese gelten vorrangig zu den Empfehlungen und Weisungen der Jugendfachstellen und Bistümer. Dies betrifft auch die Lagerschutzkonzepte, welche laufend aufdatiert werden und so mit den Bistümern abgesprochen sind.

### **5. Lager und Weekends**

Lager und Weekends können unter Berücksichtigung der entsprechenden Rahmenvorgaben des Bundes durchgeführt werden. Für Lager mit Jugendleiter empfehlen wir, sich an den Schutzkonzepten der Jugendverbände zu orientieren. Für Lager mit professionellen Begleitpersonen gilt das Schutzkonzept des DOJ<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Pfadi: <https://pfadi.swiss/de/corona/>, Jubla: [www.jubla.ch/corona](http://www.jubla.ch/corona), DOJ: <https://ideenpool.doj.ch/>

<sup>2</sup> [https://www.sajv.ch/fileadmin/Media/sajv.ch/Uploads/Muster\\_Schutzkonzept\\_Lager\\_Juni2021\\_SAJV-DOJ\\_DE.pdf](https://www.sajv.ch/fileadmin/Media/sajv.ch/Uploads/Muster_Schutzkonzept_Lager_Juni2021_SAJV-DOJ_DE.pdf)

Weiterhin empfehlen wir (in Anlehnung der Rahmenvorgaben des Bundes), Lager und Weekends nur mit einem negativen Test der Teilnehmenden durchzuführen (siehe Punkt 6).

## **6. Testen**

Um ein Weekend oder Lager mit der bestmöglichen Ausgangslage (bezüglich Corona) zu starten, empfehlen wir, nur negativ getestete Teilnehmende mitzunehmen.

Dazu gibt es zwei Möglichkeiten:

- Vor Veranstaltungen oder vor Treffen wird empfohlen, abzuwägen, ob ein Selbsttest oder ein Schnelltest angebracht ist.
- Die Durchführung eines Selbsttests (Gratis-Selbsttest aus der Apotheke im Rahmen der Teststrategie des Bundes) direkt vor Beginn des Anlasses. Dieser kann gut in einem Zeitfenster vor dem Anlass direkt vor Ort durchgeführt werden. Wir empfehlen, keine mitgebrachten, bereits durchgeführten Selbsttests zu akzeptieren, da der Zeitpunkt der Durchführung nicht eruiert werden kann.

Bitte besprecht im Team und mit den Jugendlichen den Umgang mit «Testverweigerern». Testen hebt keine anderen Massnahmen auf! Bezüglich des Vorgehens der Tests ist eine gute Kommunikation intern wie extern hilfreich.

In Lagern von mehr als 2–3 Tagen kann überlegt werden, ob man nach zwei Tagen nochmals einen Schnelltest mit den Teilnehmenden durchführt, um hier eine weitere Sicherheit einzubauen.

Inzwischen haben einige Kantone eigene Lagerregeln und Testregimes erlassen. Diese sind zwingend zu beachten.

Doppelt geimpfte Personen oder Genesene mit Covid-Zertifikat sind von der Testpflicht ausgenommen.

## **7. Essen und Trinken in Weekends und Lagern**

Hier gilt es, sich im Vorfeld gut Gedanken zu machen, welche Regeln Sinn machen und welche zur Sicherheit im Lager oder am Weekend beitragen.

Dazu gehören:

- Hygieneregeln und Schutzkonzepte werden auch von der Küchencrew eingehalten. Zusätzlich können die Schutzkonzepte von Gastrosuisse konsultiert werden.
- Die Küchenmitglieder minimieren den Kontakt ausserhalb des Lagers auf das notwendige Minimum und halten sich auch auswärts an die Schutzmassnahmen.
- Leitende und Küchenpersonal verlassen das Lager nur, wenn es wirklich nötig ist.
- Auch die Küchencrew und Leitenden sind getestet.
- Die Küchenmannschaft wird nicht laufend ergänzt oder ausgewechselt.

- Keine Personenbegrenzung an den Tischen. Zwischen beständigen Gruppen muss zwischen den Tischen ein Abstand von 1,5 m eingehalten werden (praktisch nur zwischen Leitungspersonen und Teilnehmenden).

## 8. Weitere Schutzmassnahmen

In Lagern und Weekends ist die Maskenpflicht aufgehoben, wenn eine Kontakterfassung vorgenommen wird.

Händewaschen und Abstandsregeln sind durch keine anderen Massnahmen aufgehoben. Zusätzlich zu beachten sind die Schutzkonzepte der Lagerhäuser.

## 9. Veranstaltungen und Covid-Zertifikat

Für Aktivitäten und Veranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger besteht einzig eine Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts.

Tanzveranstaltungen sind erlaubt.

Covid-Zertifikat:

Die Lokalitäten und Aktivitäten der Jugendarbeit sind für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger ohne Zertifikat zugänglich. Nehmen andere Personen an einem Angebot teil, beispielsweise Eltern oder junge Erwachsene mit Jahrgang 2000 und älter, so gelten die generellen Regeln zur Maskenpflicht in Innenräumen und für Veranstaltungen.

Veranstaltungen ohne Zugangsbeschränkung auf Personen ab 16 Jahren mit Covid-Zertifikat:

- Ohne Sitzpflicht sind im Aussenraum max. 500 Personen, im Innenraum max. 250 Personen erlaubt.
- Mit Sitzpflicht sind im Innen- und Aussenraum 1000 Personen zugelassen.
- Zwei Drittel der Kapazität darf genutzt werden.
- Die Konsumation von Speisen und Getränken ist nur in Restaurationsbetrieben erlaubt. Sie ist auch am Sitzplatz ausserhalb des Restaurationsbetriebs erlaubt, sofern die Kontaktdaten erhoben werden.
- Veranstaltungen, an denen die Besucher\*innen tanzen, sind verboten.
- Es gilt Maskenpflicht ab 12 Jahren und der erforderliche Abstand sollte nach Möglichkeit eingehalten werden.

Mit Zugangsbeschränkungen auf Personen ab 16 Jahren mit Covid-Zertifikat:

- Für Veranstaltungen bis 1000 Teilnehmer\*innen gilt die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts.
- Darin sind Massnahmen zu Hygiene und Umsetzung der Zugangsbeschränkung festzuhalten.

Grossveranstaltungen über 1000 Personen sind nur mit Zulassungsbeschränkung von Personen mit Covid-Zertifikat erlaubt und erfordern eine kantonale Bewilligung.

## **10. Wie weit kann geplant werden?**

Der Bundesrat wird die Öffnungsschritte in grösseren Abständen wie bisher überprüfen. Daher kann sicher die Sommer- und Lagersaison geplant werden. Darüber hinaus wird die Planung von der epidemiologischen Lage und der Impfbereitschaft der Bevölkerung abhängen. Verschärfungen im Herbst sind durchaus im Bereich des Möglichen.

Wir wünschen Euch allen, die Ihr im Sommer mit Jugendlichen, aber auch alleine und mit der Familie unterwegs seid, ein gutes Durchschnaufen.

Wir alle sind in den letzten Monaten sehr belastet worden. Kontinuität war nicht möglich und manchmal wurde alles von einem Tag auf den anderen durcheinander geworfen.

Nun gilt es, die Freiheiten zu geniessen, mit dem Wissen, dass wir das Virus noch nicht besiegt haben.

«Geh mit Gott» hat die Grossmutter gesagt. Gehen wir mit Gott in diese neue Welt und machen wir uns daran, nach einer Verschnaufpause für die Jugendlichen und auch für uns, sie neu zu gestalten.

07.07.2021 Jugendfachstellen im Bistum Basel